

von Gemeinschaften entstehen, ein sittlicher Gemeingeist, der in der guten Sitte zur Erscheinung kommt, und so finden wir in Wahrheit des alten Römers Wort bestätigt, daß gute Sitten, wo sie bestehen, mehr vermögen als anderwärts gute Gesetze, wo die gute Sitte fehlt. Denn in ihr kommt der Zweck des Gesetzes, das Gute, zu jener freiwilligen, nicht als Zwang empfundenen Verwirklichung, welche die Unsitte der Selbstsucht verhindert.

* * *

Was ergibt sich nun aus den vorstehenden Erörterungen bezüglich der Anwendung des Gesetzes und der Gewährung der Freiheit im Interesse wahrer Sittlichkeit im Leben der Schule? (Und zwar haben wir hierbei lediglich die deutsche Mittelschule im Gegensatz zur Elementarschule einerseits und zur Hochschule anderseits im Auge).

Man hat in unseren Tagen diese Schule vielfach als bloße Unterrichtsanstalt auffassen wollen, wonach die Forderung an den Lehrer auf die Fähigkeit den Gegenstand des Unterrichts zweckmäßig mitzutheilen und die Forderung an den Schüler auf die seinerseits nöthige Thätigkeit des Aufnehmens mittelst Anstrengung seiner Verstandeskkräfte sich beschränke. Die Unterrichtsanstalten des Staates, sagt man, hätten lediglich den Zweck dem künftigen Bürger und Diener des Staates die nöthigen Kenntnisse zu vermitteln, ohne die er seiner Aufgabe nicht genügen könne. Auf die Erzeugung von sittlicher Gesinnung hinzuwirken sei nicht Aufgabe der Schule, zumal wenn man dazu religiöse Voraussetzungen für nöthig achte; denn über diese religiösen Voraussetzungen seien die Anschauungen der verschiedenen religiösen Gemeinschaften verschieden und es müsse, da ja allerdings unsittliches Wesen in der Schule nicht geduldet werden dürfe, von der Familie erwartet werden, daß sie vorher für die sittliche Erziehung gesorgt oder sich von der religiösen Gemeinschaft, der sie angehört, dabei habe helfen lassen. Denn diese letzteren seien vornehmlich dazu da, vor und während der Schulzeit, aber nicht als zum Wesen der Schule gehörig, sittliche Einwirkung auf die Jugend zu üben, wie sie dieselbe auf die Erwachsenen zu üben suchen.

Aber entspricht eine solche doctrinäre Scheidung von Unterricht und Erziehung, von Wissen und Sittlichkeit der wirklichen Sachlage? Ist denn nicht zum Lehren wie zum Lernen außer der Thätigkeit des erkennenden Verstandes auch eine Willensanstrengung erforderlich? Zu ihr muß der Lehrer im Interesse seiner Schule selbst bereit, und zu ihr die Schüler anzuregen, im Nothfall anzutreiben fähig sein; zu ihr muß

der Schüler von Hause aus geneigt sein oder sich durch bestimmten Einfluß geneigt machen lassen. Das Maß der dem Schüler zu Gebote stehenden Verstandeskkräfte zu erhöhen ist ohnehin kein Mensch im Stande; aber die Erfahrung zeigt, daß der gute Lehrer gerade da seine schönsten Erfolge erzielt, wo er minder begabte Schüler zu energischer und treuer Anwendung ihrer Kräfte zu bestimmen vermochte, während er die Erfolge glänzend begabter weniger seiner Einwirkung zuzuschreiben sich berechtigt fühlt. Doch an manchen dieser Art macht er auch die Erfahrung, daß die besten Gaben keine Früchte bringen, wenn sie nicht in sittlichem Geist verwendet werden, weshalb auch an solchen Schülern der Lehrer durch Pflege sittlicher Tugend eine wichtige Aufgabe erfüllen kann.

Allein auch abgesehen von dieser aus der Natur des menschlichen Geistes folgenden Untrennbarkeit der Verstandesthätigkeit von der sittlichen Willensrichtung beim Lehren und Lernen, ist denn nicht die Schule eine Gemeinschaft menschlicher Persönlichkeiten, demnach ihrer eigenen Natur nach einer Herrschaft sittlichen Geistes in ihr bedürftig? Mit innerer Nothwendigkeit folgt hieraus, daß die Schule nicht nur dem allgemeinen Sittengesetz unterworfen ist, das für alle menschliche Gemeinschaft gilt, sondern daß sie selbst aus der Eigenthümlichkeit des Wesens ihrer Gemeinschaft ihr besonderes Gesetz erzeugt, das im Einklang mit dem allgemeinen Sittengesetz Forderungen an Lehrer und Schüler stellt, deren Erfüllung der Schulzweck unerläßlich macht. Auch diesem Schulgesetz kommt ein Antheil an dem verbindenden Charakter alles Gesetzes als solchen zu (wofern es nicht in Widerspruch mit dem einheitlichen Quell alles Gesetzes geräth); seine Erfüllung ist deshalb Gewissenssache für alle Betheiligten.

Die deutschen Staatsregierungen haben sämmtlich die sittliche Seite ihrer Schulanstalten anerkannt durch die Aufstellung von allgemeinen Schulsatzungen, die sich keineswegs allein auf den Unterricht als solchen beziehen, sondern das Verhalten der Betheiligten sowohl während als außerhalb der Schulzeit nach gewissen aus der Natur der Verhältnisse einer solchen Anstalt fließenden Grundsätzen regeln. Dazu hat sie aber sicherlich außer der Unmöglichkeit des rechten Lehrens und Lernens ohne die Unterstützung durch die Herrschaft sittlicher Gesinnung auch die Erwägung veranlaßt, daß das Wohl des Staates nicht nur kenntnißreiche, sondern vor allem sittlich tüchtige Bürger und Diener erheische. Auch die religiöse Quelle jedes sittlichen Geistes ist ungeachtet der aus der Verschiedenheit der religiösen Auffassungen fließenden Schwierig-

keiten grundsätzlich anerkannt und die Hilfe der Religionsgemeinschaften für die religiöse Unterweisung in Anspruch genommen; und diese betrachten ihrerseits die ihnen übertragene Aufgabe als einen der wichtigsten Theile ihres Gesamtberufes der Pflege und Hebung des religiös-sittlichen Lebens der Menschheit. Aber alle diese auf die Pflege sittlicher Gesinnung abzielenden Bestrebungen wollen und dürfen niemals dem Unterrichtszwecke hindernd entgegenwirken, sonst würde die Schule aufhören Schule zu sein; die besonderen Zwecke politischer oder religiöser Standpunkte dürfen nicht das Maßgebende bei der Entscheidung praktischer Schulfragen werden; sie haben nur so weit und so lange Anspruch auf Einfluß bezüglich derselben, als sie auch geeignet sind, die dem Wesen der Schule entsprechende Grundlage sittlicher Gesinnung abzugeben. In der Natur beider Zwecke, des Erkenntnißzweckes der Schule und des Sittlichkeitszweckes der Religion, liegt kein Anlaß zum Conflict; sie gehören zusammen nach der Anlage des menschlichen Geistes. Wo dennoch ein Conflict sich erhebt, da muß eine einseitige Begünstigung des einen Factors auf Kosten des andern stattfinden. Der Staat wie die Religionsgemeinschaft haben ein Interesse an der einheitlichen Förderung beider Zwecke, denn beide bedürfen als Gemeinschaften freier Persönlichkeiten des Gehorsams ihrer Glieder als Grundlage ihrer Lebensbethätigung, aber nicht des bloß gesellschaftlichen, sondern des sittlichen mit Bewußtsein geleisteten, in der Gebundenheit freien Gehorsams.

Beide Gemeinschaften aber, Staat und Religionsgemeinschaft, wurzeln in der Familie, der ursprünglichsten Form aller menschlichen Gemeinschaft. Die Angehörigen der Familie werden, zu selbständigen Persönlichkeiten herangereift, Bürger des Staates und mündige Glieder der Religionsgemeinschaft; in der Zeit des Werdens und der Entwicklung übernimmt die Schule die geistig-sittliche Arbeit an dem heranwachsenden Geschlecht und erlangt so als die Dienerin und Beauftragte dreier sittlicher Gemeinschaften, der Familie, des Staates und der Kirche, selbst sittlichen Charakter; denn gerade das, worin diese drei einander ähnlich sind, darf der aus ihrer Verständigung erwachsenen Gemeinschaft nicht fehlen. So wird denn der sittliche Geist geradezu das einigende Band zwischen allen den sonst in verschiedener Richtung thätigen sittlichen Organismen. Insofern hat auch die Behauptung etwas Wahres, daß die Familie den Grund für die Arbeit der Schule durch eine sittliche Erziehung bereits gelegt haben müsse; denn das allgemeine Sittengesetz fordert von den Kindern in ihrem Verhältniß zu den Ältern Gehorsam als den allgemeinen Charakter ihres Verhaltens;

als die Werkzeuge des göttlichen Schaffens und Erhaltens haben die Aeltern Anspruch auf einen Antheil an dem dem Herrn alles Lebens gebührenden Gehorsam, durch dessen Leistung das werdende Geschlecht das Ziel seiner Bestimmung am sichersten erreicht. Aber in demselben Maße, als die Schule Helferin des Hauses und der Familie wird, indem sie die Sprößlinge der einzelnen Familien zum Zwecke ihrer geistigen Ausbildung vereinigt, bekommt auch sie Antheil an dem Anspruch des leiblichen Vaters auf den Gehorsam seines Kindes, wie ihn der Landesvater hat, der die Schule als das zeitliche Oberhaupt des aus den Familien erwachsenden Volkes zum Besten der Familien gründet, ordnet und schirmt. Aller Anspruch auf Gehorsam aber gegenüber der einzelnen freien Menschenpersönlichkeit geht im letzten Grund zurück auf das göttliche Recht des ewigen Vaters aller Menschenkinder, der sich der zeitlichen Väter als der Abbilder seines Verhältnisses zu den Menschen bedient, um die Einzelnen zur immer völligeren Verwirklichung seines eigenen Ebenbildes durch ihre Person zu erziehen.

Hiermit ist aber zugleich ausgesprochen, daß die Erziehung mittelst Gehorsams und auf Grund des Gehorsams eine Erziehung zur Freiheit, d. h. zur sittlichen Freiheit sein muß, in welcher der in der Zeit des Werdens menschlichen Lehrern als den Dienern der sittlichen Gemeinschaften zu leistende Gehorsam auf höherer Stufe fortbauert als die freiwillige Gebundenheit der Persönlichkeit an den Willen des Gründers und Herrn aller ihrer Lebensbeziehungen. Daraus kann sich die jeden Conflict ausschließende Abgränzung der Rechte und Pflichten aller an der Schule theilhaftigen Gemeinschaften und der einzelnen Angehörigen ergeben. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Gefahr der Ueberschreitung ihrer Gränzen bei den einzelnen Persönlichkeiten und ihren Familien, die sich der Schule bedienen, nach der Seite des Anspruchs auf Freiheit liegt, während die auf das Wohl der Schule als eines Ganzen bedachten Factoren des Staates und der Kirche in ihren Organen, den Schulvorständen und Lehrern, möglicherweise in der Forderung des Gehorsams zu weit gehen können.

Die Schule, in ihren Leitern und Lehrern, kennt die ihr anvertraute Jugend gut genug, um zu wissen, daß gerade in der Zeit der Entwicklung und Ausbildung des Körpers und Geistes der frühere dem Kind natürliche Gehorsam durch das Erwachen des Selbstbewußtseins in einen Freiheitsdrang sich umwandelt, der nach schrankenloser Geltendmachung der Eigenart trachtet und gegen jede auch die berechtigteste Schranke sich auflehnt. Welcher Lehrer könnte darüber erstaunen, wenn

ihm einzelne Fälle des Ungehorsams immer und immer wieder begegnen? jeder wird vielmehr eben darin seinen Antheil an der Erziehungsaufgabe (neben der des Unterrichts) erblicken, daß er den wilden ungeordneten Freiheitsdrang in heilsame Schranken einzuschließen und die darin sich äußernde Kraft in rechte Bahnen zu leiten hat. Allein etwas anderes ist dieser Ungehorsam, der auch bessere Schüler zuweilen, leichtsinnige wenn auch gutmüthige Naturen öfter überkommt, als jene Verwilderung der Sitten, die aus gänzlicher Vernachlässigung der Zucht von Seite der Familie entspringt, oder jene Unbotmäßigkeit, die bereits ständigen Charakter angenommen hat und auf grundsätzlicher Versagung des Gehorsams beruht. So gerne die Schule die äußerste Geduld anwendet, wo sie noch hoffen kann und wo ihr die Erreichung ihres Hauptzweckes nicht ganz unmöglich gemacht wird, so gibt es doch eine Grenze, wo die Pflicht für die Erhaltung eines sittlichen Geistes im Ganzen zu sorgen weitere Rücksicht und Geduld mit Einzelnen nicht mehr zuläßt. Wo ein einzelner, selbst ein sonst tüchtiger Schüler, durchaus nicht nach der Einsicht sich halten will, daß er mit seinem Eintritt in die Schulgemeinschaft einen Theil seiner Freiheit zum Besten der nothwendigen Ordnung des Ganzen aufgeben muß und dies kann, ohne deshalb innerlich unfrei und slavisch zu werden, da bleibt nur der Ausschluß übrig. Oder wo die Familie, vielleicht unter der nicht mehr seltenen Erklärung, daß sie selbst mit der Zucht der Ihrigen „nicht mehr fertig werde“, der Schule die Zumuthung macht auf Kosten besser gezogener Schüler ihre eigene Versäumniß nachzuholen, muß solche Zumuthung unter Umständen sofort zurückgewiesen werden; jedenfalls aber muß auch jede Familie der Schule, die einen Theil ihrer Aufgabe übernimmt, als Gegenleistung auch einen Theil ihres Rechtes an die Jugend überlassen; d. h. das Haus darf niemals der vernünftigen und nothwendigen Schulzucht feindselig entgegenwirken. Denn es handelt sich hier nicht um die Beschränkung des Rechtes und der Freiheit der Familie durch einzelne Lehrer als solche (sollte hier ein wirklicher Uebelstand sich bemerklich machen, so gibt es Wege, diesen abzustellen), sondern um das Recht der einen Gemeinschaft gegen die andre, und zwar meist der an Gliedern reicheren gegen die kleinere, ja sofern die Schule Staatsanstalt ist, um das Recht des Staates gegenüber der einzelnen Familie. Wollte die Familie von ihrer freien Verfügung über ihre Kinder gar nichts opfern, so käme das dem Verzicht auf die Benützung einer öffentlichen Anstalt gleich, ebenso wie wenn die Familie die Rücksicht auf ihre besonderen Wünsche und Verhältnisse gegen alles Geregelte

und Feststehende in der Schule geltend machen wollte. Die Schule hat die Gesamtheit der Schüler ins Auge zu fassen, den Maßstab nach dem erfahrungsmäßigen Durchschnitt der geistigen und sittlichen Leistungsfähigkeit ihrer Angehörigen zu nehmen; ihre schwierige Aufgabe ist, die Gesamtheit vorwärts zu bringen und in der Gesamtheit einen sittlichen Geist zu erhalten. Aber eine Anstalt für die Bildung von Genies*) zu werden, darf die öffentliche Schule sich ebensowenig zumuthen lassen, als sie sich zur Besserungsanstalt für Verwahrloste oder zum Tummelplatz für grundsätzlichen Ungehorsam hergeben darf.

Denn ganz unerträglich und ein gedeihliches Wirken geradezu in Frage stellend wird der Zustand einer Schulanstalt, wenn der Geist des Ungehorsams nicht nur in einzelnen Schülern durch gelegentliche Ausbrüche sich geltend macht, sondern wenn im Namen einer vermeintlich berechtigten Freiheit ein von sittlich bedenklichen Schülern selbstgemachtes und besseren terroristisch aufgedrungenes Gesetz des Ungehorsams sich der sittlichen Forderung des Gehorsams gegenüber entwickelt. In solchem Falle wird durch herrschendes Vorurtheil unter den Schülern und ebenso bedauerliches als verwerfliches Zustimmen von Seiten mancher zur nachdrücklichen Gegenwirkung befähigter Elemente der nicht unmittelbar beteiligten unabhängigen Bevölkerung eine heillose Verwirrung der sittlichen Begriffe erzeugt, wonach der Ungehorsam Ehre, der Gehorsam Schande bringt und das pflichtgemäße Einschreiten der berufenen Organe der Schule eine gehässige Beurtheilung findet. Es wäre jedenfalls unbillig und eine Verkennung der wirklichen Sachlage, wollte man die Entstehung solcher Verhältnisse ohne Weiteres allein einer mangelhaften Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen in der Zeit zuschreiben, wo solche Erscheinungen einen gewissen Höhepunkt erreichen. Sie erfordern eine längere Zeitdauer zu ihrer Entwicklung, und dieselbe geht vielleicht um so unmerklicher vor sich, als sonstige tüchtige Leistungen zunächst in die Augen fallen. Wir sahen oben, Geist wird nur durch Geist erzeugt und angeregt; das Gesetz selbst vermag weder einen guten Geist zu schaffen, noch einen schlechten zu

*) Erfahrungsgemäß ist gerade den jugendlichen Geistern, die sich später als wirkliche Genies erweisen, die Schulschranke heilsam; sie würden ohne sie entarten, kommen aber eben durch die Nothwendigkeit sich in sie zu fügen zum Bewußtsein und zur Offenbarung ihrer nicht mit dem gewöhnlichen Maßstab zu messenden Befähigung; im rechten Zeitpunkt werden sie dann die für den Mittelschlag passenden Schranken ohne Schaden für sich und andere durchbrechen.

bannen. Der in den Schulen waltende Geist ist durch kein Mittel abzusperren gegen den jeweilig allgemein herrschenden der Zucht geneigten oder wie gegenwärtig abgeneigten Zeitgeist. Auf allen möglichen nicht zu überwachenden Wegen bringen schädliche Ideen auch in die Herzen und Köpfe der Jugend ein, und sind daraus um so schwerer wieder zu vertreiben, je unmerklicher und allmählicher sie sich eingenistet, je mehr sie bereits die Macht einer verführenden, ja vielleicht knechtenden und zwingenden Tradition erlangt haben. Unter allen Umständen muß in solchem Falle die Forderung des Sitten- und des Schulgesetzes von den betheiligten höheren und niederen Organen der Schule unentwegt aufrecht erhalten werden gegenüber allen Verkennungen und Anfeindungen der Vertreter eines zuchtfeindlichen Standpunctes. Würde jemals die Forderung des Gehorsams grundsätzlich aufgegeben, so wäre damit dem Leben der Schule der Boden entzogen, auf dem sie allein gedeihen kann.

Doch an solches Aufgeben wird kein wirklicher Kenner dessen, was der Schule frommt, jemals denken, vielmehr wird er ernstlich auf Mittel zur Erweckung eines sittlichen, im Gehorsam freien Geistes sinnen. Und weil für die Heilung von Uebelständen die Einsicht in die Ursachen ihrer Entstehung eine unerläßliche Voraussetzung ist, dürfte hier zunächst die Frage sich erheben, ob nicht dem Eindringen eines zuchtfeindlichen Zeitgeistes gerade durch eine Anwendung der gesetzlichen Forderung und Beschränkung Vorschub geleistet worden ist, die den im Gebiete der Sittlichkeit dem Gehorsam gleich berechtigten Factor der Freiheit vernachlässigte. Es wäre nicht undenkbar, daß in der Forderung selbst des Guten zu viel geschehen könnte und im Gegensatz zu dem unvergleichlichen Muster aller positiven Gesetze, dem Sittengesetz Israels, nicht nur die unerläßlichen Grundlagen und Schranken festgestellt würden, auf und zwischen denen sich das Leben der die Gemeinschaft bildenden Persönlichkeiten frei entfalten kann, sondern daß durch allzusehr ins Einzelne gehende Bestimmungen die individuelle Freiheit der Schüler wie der Familien selbst da beengt würde, wo es für die Erreichung des Schulzweckes gar nicht einmal nöthig ist. Jedes Ueberschreiten des Maßes auf der einen Seite fordert den Widerstand auf der anderen heraus. Es ist aber eine Forderung der Gerechtigkeit, daß, wenn das Haus die Ansprüche der Schule anerkennen soll, diese hinwiederum die Rechte der Familie zu achten und möglichst zu schonen hat. Hier muß der Tact bei Anwendung und Handhabung der höheren Orts gegebenen gesetzlichen Bestimmungen die richtige Grenzscheide der beiderseitigen Rechte und Interessen finden. Ferner ist dringend zu wünschen, daß keine gesetzliche Forderung auf-

recht erhalten bleibe, zu deren nachdrücklicher Durchführung die Organe der Schule nicht die Macht besitzen. Durch nichts wird das Ansehen des Gesetzes in den Augen derer, die ihm unterstehen, mehr geschädigt als durch die Wahrnehmung, daß es Bestimmungen enthält, die nicht durchzuführen sind. Endlich muß es bedenklich erscheinen, wenn der Geist des Gehorsams nicht sowohl durch nachdrückliche Geltendmachung der im Gewissen der Betheiligten selbst einen Halt findenden Grundbestimmungen zu wecken und zu erhalten oder zurückzuführen gesucht wird, sondern durch ins Endlose fortgesetzte Schaffung neuer Einzelbestimmungen aus Anlaß jeder gelegentlich vorgekommenen zufällig so und nicht anders gearteten Ausschreitung.

Denn auch eine allzugroße Menge einzelner Bestimmungen ist der Wirkung des Gesetzes im Ganzen gewiß nicht förderlich, vielmehr ist sie, ohne die Sicherheit der Ueberwindung unbotmäßigen Geistes zu bieten, geeignet den entgegengesetzten Nachtheil des oben geschilderten Pharisäismus auch im Leben der Schule hervorzurufen, der bloß gesetzlichen Gehorsam mit Sittlichkeit verwechselt. Und während für kräftigere Naturen durch eine zu weit gehende Beschränkung der eignen freien Bewegung jenes verderbliche Extrem der grundsätzlichen Auflehnung einen falschen Schein von Berechtigung gewinnt, so ruft unter den schwächeren jene Verwechselung das gedrückte, ängstliche Wesen hervor, welches auf freie Bewegung lieber völlig verzichtet in der Besorgniß irgend eins der vielen Gebote oder Verbote in einem Augenblick des Sichgehenlassens zu übersehen und damit den ganzen mühsam errungenen Ruhm der Tadellosigkeit zu verscherzen. Und wenn diese ängstlichen Gemüther mehr zu beklagen sind, sofern ihr immerhin aufrichtiges Bemühen um das Vermeiden jeder Uebertretung sie doch nicht zu sittlich guten und werthvollen Leistungen*) kommen läßt, macht dagegen eine dritte Art von Schülergestalten einen widerlichen Eindruck; wir meinen die, welche nicht kräftig und muthig genug ist, um den Ungehorsam zu wagen, aber auch nicht gewissenhaft und ehrlich genug, um den Gehorsam zu erstreben, sondern nur klug und vorsichtig genug um einen Scheingehorsam zu wahren. Von diesen entarteten oder verkümmerten Gestalten hebt sich herzerfreuend und hoffnungserweckend

*) Selbst das Lernen wird von solchen Schülern nur als Act des Gehorsams aufgefaßt; sie lernen, weil es von ihnen verlangt wird, nicht aus Freude an der Sache, nicht aus Lust zur Wahrheit und zum Erkennen der Dinge; ihr Eifer geht deshalb auch nicht weiter als das Gebot reicht; die freiwillige Arbeit, durch welche der edelgesinnte Züngling sich nach der aufgetragenen belohnt, kennen sie nicht.

das Bild des gutgearteten Knaben, des sittlich charaktervollen Jünglings ab. Ihre Zahl so zu vermehren, daß jene andern Erscheinungen in den Hintergrund treten und wo möglich ganz verschwinden, ihrem Geist zur Herrschaft im Schülerleben zu verhelfen, das ist das anzustrebende Ziel für die Bemühungen des Schulvorstandes und aller Lehrer.

Aber wie ist ein guter Geist in einer Schulanstalt zu erwecken, wie ein schlechter zu überwinden? Wir erkannten oben im Sittengesetz Israels den großen Zuchtmeister (Paul. ad Gal. 3, 25), der die Menschheit zu der Person dessen führte, dessen Geist in der geschichtlichen Erscheinung des Christenthums die Völker zu sittlicher Freiheit erneuerte. So muß die strenge Handhabung des Schulgesetzes zuerst ihr Werk an den Ungehorsamen vollbringen, aber wenn sie die Unverbesserlichen entfernt, die zur Besserung Geneigten in ihre Schranken gewiesen hat, dann muß der Buchstabe des Gesetzes dem Geiste des Gesetzes die weitere Einwirkung überlassen, wie er in der Person des Leiters und der Lehrer einer Schulanstalt verkörpert ist als Einheit von Ernst und Liebe. Denn die geistige Einwirkung sittlicher Persönlichkeiten auf die geistige Empfänglichkeit einer bildsamen Jugend für sittliche Eindrücke, sie allein vermag die höchste Aufgabe der öffentlichen Jugendbildung zu erfüllen: einen sittlich-guten Geist in den Schulanstalten zu wecken und zu erhalten. Wie in Christus das alttestamentliche Gesetz zu seiner Erfüllung kam in dem Sinne, daß er selbst zuerst es erfüllte, und dadurch der Menschheit der Helfer zu dessen Erfüllung auch durch diese wurde, so soll in dem Beispiel des Gehorsams der Leiter und Lehrer gegen das auch über ihnen stehende Sittengesetz Gottes und gegen das Schulgesetz des Staates den Schülern die Majestät des Gesetzes in eindrucksvoller Weise erscheinen; dann aber muß zunächst in der Person des Vorstandes der Anstalt und in entsprechend abgestuftem Maße auch in der Person jedes Lehrers die Autorität des Gebotes den Schülern entgentreten, sofern jedem von ihnen bei seiner Berufsübung während seiner Unterrichtszeit und auf dem Gebiete seines Lehrfaches ein gewisses Maß von Befugniß zur Anordnung zustehen muß. Zum bloßen Vollzieher von Gesetzesbuchstaben darf auch der schlichteste Nebenlehrer in den Augen der Schüler nicht werden, so lange er ihnen gegenüber die Würde der Schulanstalt und damit zugleich die der staatlichen Anordnung und des Sittengesetzes in seiner Person zu vertreten hat; er muß einen lebendigen an seiner Person haftenden Antheil an der Achtung vor dem Gesetze Seitens der Schüler haben. Hierin liegt ein weiterer Grund, warum die allgemeine Schulgesetzgebung nicht zu sehr

ins Einzelne gehen darf; es ist um ihrer nur durch charaktervolle Persönlichkeiten zu vermittelnden sittlichen Wirkung willen unerlässlich, daß namentlich den Schulvorständen ein Spielraum freier Anordnung nach bestem Wissen und Gewissen gewährt bleibe, um ihren Geist und ihre Persönlichkeit in sittlich-anregender Weise zur Geltung bringen zu können.

Oder sollte dadurch um eines möglichen Mißbrauchs oder individuellen Einseitigkeit willen die berechnete Freiheit der Jugend und ihrer Familien gefährdet sein? Sicherlich nicht. Wohl theilen auch die Schulmänner das allgemein menschliche Loos der Unvollkommenheit, auch sie werden sich, nicht ohne manchen Fehlgriff, erst zur Tüchtigkeit in ihrem Amt hindurcharbeiten müssen; aber abgesehen von ihrer eben anerkannten Pflicht gegen die über ihnen stehenden Gesetze des Staats und der sittlichen Weltordnung, sollte um der möglichen einzelnen Verfehlungen willen dem ganzen Stande die durch Geltendmachung der Persönlichkeit allein erreichbare sittliche Einwirkung unmöglich gemacht werden? Ist doch gerade die Auswahl der Persönlichkeiten neben dem Erlaß der allgemeinen Anordnungen für die Schule die vornehmste Aufgabe der obersten Schulleitung, und sie fragt dabei nicht nur nach der geistigen Leistungsfähigkeit, sondern auch nach dem sittlichen Werth und Charakter. Sollte es zu viel verlangt sein, daß die Familien der Schuljugend den Männern, die sich eine so viel Selbstverleugnung fordernde Thätigkeit zum Lebensberuf erwählt haben, das Vertrauen schenken mögen, daß sie auch bei der Anwendung der ihnen zustehenden Befugniß zu Geboten und Verboten nur das sittliche Wohl der ihnen anvertrauten Kinder im Auge haben? Es ist kaum denkbar, daß ein Lehrer seinen Beruf erwählt ohne alle Liebe zur Jugend, mit der er täglich zu verkehren hat. Sollte gleichwohl einmal irgend ein Recht, irgend eine Ehre wirklich verletzt werden, so hätte der einzelne Lehrer sich gegenüber der Schulleitung deßhalb zu verantworten. Jedenfalls aber bliebe es ein nicht zu rechtfertigendes Verfahren, wollte ein durch die Behandlung seines Sohnes (mit Recht oder Unrecht) sich verletzt fühlender Vater seinen Unmuth über eine wirkliche oder vermeintliche Verfehlung eines Einzelnen den ganzen Lehrerstand oder die Schulanstalt selbst entgelten lassen. Denn durch Schädigung ihres Ansehens würde mehr noch als die betreffenden Personen ein wichtiges Interesse des Staates verletzt, der an seinen Schulanstalten eines der wichtigsten Mittel zur Förderung des Gemeinwohls und der öffentlichen Sittlichkeit

befügt, ein Interesse, an dem im letzten Grunde jeder Bürger mit theiligt ist.

Daher liegen die Fortschritte im Schulwesen unserer Zeit wohl unbestreitbar auf Seite der strengeren Methodik in allen Beziehungen, der einheitlichen Organisation der sämtlichen Schulen eines Landes durch die oberste Schulleitung, überhaupt auf Seite des gesetzlichen Einflusses jeder Art auf die Schulverhältnisse. Es dürfte deshalb von einer allzufreien Bewegung der Lehrer wohl wenig zu fürchten sein. Wer wollte auch die Zeit jener Schul-Despoten zurückwünschen, die in tyrannischer Willkür sich gehen ließen und der Schrecken einer ganzen Bevölkerung von Alt und Jung waren? Und doch hört man jetzt nicht selten die Aeußerung: es gibt in unseren Tagen keine Originale mehr, selbst da nicht, wo sie sonst am häufigsten waren, in der Schule, unter den Lehrern. Wohl mögen sie manches, zuweilen viel, durch Eigenmächtigkeit verfehlt haben, jene Originale, im Einzelnen und in der Methode, aber eines konnten ihnen, nicht selten unter heftigen Kämpfen mit ihrer Umgebung, gelingen, weil sie dazu in der Lage waren: ihren Anstalten den Stempel ihres Geistes aufzuprägen, einen mächtigen persönlichen Einfluß auf die Entwicklung der sittlichen Charaktere zu üben. Man denke an Trogendorf*), den berühmten Rector der Schule zu Goldberg**), in Schlesien in der Mitte des 16. Jahrhunderts, an den etwas jüngeren Rector der Klosterschule zu Ilfeld am Harz, Michael Neander***), an Hieronymus Wolf am St. Anna Gymnasium in Augsburg†) und Johannes Sturm in Straßburg, ihre Zeitgenossen, jüngerer Beispiele zu geschweigen. Aber es wird wohl wenige Lebensbeschreibungen hervorragender Männer von der jetzt vom Schauplatz der Geschichte abgetretenen Generation geben, die nicht in der Jugendgeschichte ihres Helden von dem nachhaltigen Einfluß zu erzählen wüßten, den ein Lehreroriginal geübt habe. Leichter wird eine möglicherweise aus

*) Melancthon (bei Kaumer, *Gesch. der Pädagogik* 1. Thl. 3. Aufl. p. 221) sagt von ihm: er war zum Regieren einer Schule geschaffen, wie der ältere Scipio Africanus zum General eines Heeres.

**) Vergl. *N. Jahrb. f. Phil. u. Päd.* 1878, 117/118. Bb. 2. Hft. 2. Abth. p. 98: Von der Goldbergers lateinischen Schule. 3. Hft. p. 161. Von Radtke in Pless.

***)) Vergl. *Mittheilungen aus dem Leben von Michael Neander. Ein Beitrag zur Reformations- und Sittengeschichte des XVI. Jahrhunderts.* Göttingen 1841. (Von W. Havemann.)

†) Vergl. die drei Programme des St. Anna Gymnasiums zu Augsburg aus den Jahren 1833, 1834 und 1841 von dem Professor und späteren Rector G. C. Mezger, welche die *memoria Hieronymi Wolfii* enthalten.

solcher Schule stammende Einseitigkeit durch das Leben wieder zurechtgebracht, als der Mangel eines in der Jugend erfahrenen mächtigen persönlichen Einflusses später ersetzt werden könnte. Möchte es darum mit dem Zurücktreten der Eigenthümlichkeit des persönlichen Charakters hinter die Gleichförmigkeit der gesetzlichen Ordnungen nicht so weit kommen, daß die sittliche Einwirkung der Lehrerpersönlichkeiten beeinträchtigt wird*).

Wie aber die richtige Abgränzung zwischen Gesetz und Freiheit für die Person des Lehrers von Seite der über ihm stehenden Autorität gefunden werden muß, so muß er selbst sie finden für die Person des Schülers. Die Lust des Befehlens darf ihn nicht so hinnehmen, daß er vergäße, wie auch den Schüler das Gesetz durch die Bevormundung zur persönlichen Freiheit erziehen will. Es ist deshalb naturgemäß, daß die Beschränkung der Schülerfreiheit durch das Gebot der Lehrer immer mehr abnimmt, je höher die Stufe ist, welche der Schüler erreicht; ein auf der unteren nothwendiges und heilsames Gebot darf auf der oberen nicht fortgelten, wenn es entbehrlich geworden ist. Es ist gerade das schönste Zeugniß für die Herrschaft eines sittlichen Geistes an einer Anstalt, wenn die wegweisenden Linien der Gebote äußerlich mehr und mehr zurücktreten können; nicht als ob ihre Forderung aufgegeben wäre, aber ihr Zweck ist erreicht, sie sind in das sittliche Wollen der sittlich gereiften Jugend aufgenommen und behalten in diesem ihre Geltung, da in ihm Gehorsam und Freiheit eins sind. Die Beurtheilung, in wie weit dies bei einzelnen Schülern der Fall ist, muß auf die Anwendung des Gesetzesbuchstabens ihnen gegenüber unterscheidenden Einfluß üben; der Gesamtcharakter des einen Schülers läßt unter Umständen eine jedenfalls tadelnswerthe Handlung doch in einem ganz anderen Lichte erscheinen als der eines anderen. Sollte ein offener Rückschritt, ein Sinken des guten Geistes eintreten, dann kann sofort das Gesetz wieder hervortreten und sich dem Widerwilligen als Schranke entgegenstellen**).

Doch wir fanden oben, daß erfahrungsgemäß die wirkliche Sittlichkeit ihre Wurzel in dem religiösen Glauben hat, indem dieser allein

*) Wir freuen uns, einen Namen ersten Ranges auf dem Gebiete des heutigen deutschen Schulwesens als Stütze unserer Ansicht anführen zu können. Dr. L. Wiese hat nicht nur durch Herausgabe der „Verordnungen und Gesetze für die höheren Schulen in Preußen“ der Schule dienen wollen, sondern auch durch einen trefflichen Vortrag über „die Macht des Persönlichen im Leben“. Berlin 1876.

**) Vergl. K. A. Schmid: Aus Schule und Zeit. Reden und Aufsätze. Gotha 1875. Die erste Rede handelt von „dem gesetzlichen und dem evangelischen Standpunct“.

die Versöhnung zwischen Gesetz und Freiheit im einzelnen Menschen herbeiführen kann, dadurch daß er uns mit dem Geist in Berührung bringt, in welchem diese Versöhnung geschichtlich zuerst stattgefunden hat. Dies veranlaßt uns zum Schluß noch ein Wort über das Verhältniß der Religionsgemeinschaft zur Schule und des Religionsunterrichts in der Schule beizufügen.

Man hat in unseren Tagen vielfach die Beziehungen zwischen den Religionsgemeinschaften und der Schule gänzlich abgebrochen sehen wollen, indem man die Bestrebungen der ersteren gegen das Ziel der letzteren gerichtet wähnte oder die Mithilfe der Religion zur Erzeugung eines sittlichen Geistes entbehrlich achtete. Allein daraus, daß die Religionsgemeinschaft auch ungebildete Glieder nicht mißachtet, sondern ihre religiösen Bedürfnisse in entsprechender Weise befriedigt, folgt nicht, daß sie die geistige Bildung anderer Glieder unterschätzt oder gar mißbilligt; sie behauptet nur, daß keine Höhe der Bildung die Befriedigung des religiösen Bedürfnisses entbehrlich macht. Und deshalb wünscht sie, daß auch die gebildete Jugend ihrer Angehörigen während ihrer Schulzeit nicht ohne religiösen Einfluß bleibe und leistet gern die vom Staat begehrte Mithilfe bei dem Jugendunterricht nach dieser Seite; es ist ihr die Möglichkeit auf den ihr zugehörigen Theil der Jugend religiös einzuwirken sogar bei der Regelung der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche garantirt worden.

Von dieser Stellung zur Schule aber macht die Religionsgemeinschaft nicht in dem Sinne Gebrauch, als ob der Religionsunterricht als Unterricht sittliche Gesinnung erzeugen könne oder als ob die Person des Religionslehrers als eines Dieners der Kirche im Gegensatz zu den übrigen Lehrern als Dienern des Staates allein auf den sittlichen Geist der Anstalt zu wirken berufen oder befähigt sei.

Als Unterricht hat auch der Religionsunterricht zunächst die verstandesmäßige Kenntniß eines der wichtigsten Gebiete des menschlichen Geisteslebens zu vermitteln, und zwar sowohl nach seiner geschichtlichen wie nach seiner theoretischen Seite. Daß dabei der Gegenstand des Unterrichts seiner Natur nach gleichzeitig auf die Jugend sittlich wirken kann und soll, folgt eben aus dem Verhältniß der Sittlichkeit zur Religion. Allein es ist auch hier die persönliche Wirkung des Lehrers auf den Geist des Schülers das Entscheidende; es kann ein Schüler ganz gute Kenntnisse sich erwerben und doch sittlich unberührt bleiben, oder es kann ein durch Begabung oder andre Umstände an Kenntnissen schwächerer Schüler einen tieferen sittlich-wirkenden Eindruck durch den

persönlichen Einfluß des Lehrers empfangen haben. Der Religionslehrer wird sich solcher Einwirkung freuen um seiner Kirche willen, sofern diese die lebendige Bethheiligung ihrer gebildeten Glieder an der Lösung ihrer Aufgabe nur willkommen heißen kann, aber nicht minder um des Staates willen, dem er als Lehrer an seiner Anstalt dient, wegen des Gewinnes, den er ihm durch seine Lehrthätigkeit bringen kann, nicht nur durch die Pflege eines wichtigen Theils der Bildung seiner künftigen Bürger und Diener, sondern auch durch seinen Einfluß auf die Weckung und Erhaltung eines sittlichen Geistes in der Anstalt.

Aber eine Wirkung auf die sittliche Gesinnung kann, eben weil sie nicht durch den Gegenstand zunächst, sondern durch die Person des Lehrers vermittelt sein will, von jedem Lehrer ausgehen. Nichts könnte der Kirche erwünschter und auch dem Interesse des Staates erspriesslicher sein, als wenn die von sämmtlichen Lehrern ausgehende sittliche Einwirkung in einer Richtung und in einer Stärke erfolgte, welche den religiösen Ursprung der Sittlichkeit bewußt und thatsächlich zur Voraussetzung und zur Triebkraft hätte. Denn dadurch würde der Unterschied der Stellung zur Schule, der, sofern alle Lehrer, auch der Religionslehrer, dem Staate dienen, thatsächlich nicht vorhanden ist, auch sofern die Schule ein Verhältniß zur Religionsgemeinschaft hat, sich darauf beschränken, daß der Religionslehrer auch mit seinem Gegenstand zugleich direct derselben dient, während die andern Lehrer dies nur durch den religiös-sittlichen Charakter ihres Wirkens thun. Beflagenswerth dagegen müßte es sein, wenn die sittliche Einwirkung grundsätzlich oder thatsächlich dem Religionslehrer allein überlassen oder zugemuthet werden wollte. Eben dadurch würde er in eine gegensätzliche Stellung gedrängt, die an sich aus seiner Aufgabe auch vom kirchlichen Standpuncte aus durchaus nicht folgt. Die Freiheit der Wahl des religiösen Standpunctes kann und soll natürlich keinem Lehrer irgendwie beeinträchtigt werden, aber da der Staat selbst den Religionsunterricht durch Diener der Religionsgemeinschaften ertheilen läßt, wird der Wunsch billig erscheinen müssen, daß jeder Lehrer sich eines direct feindseligen Verhaltens gegen die religiösen Glaubenswahrheiten der betheiligten Religionsgemeinschaften enthalte, sofern sie für jeden Schüler (in dieser Hinsicht sind alle confessionellen Bekenntnisse gleich) die Grundlage seines sittlichen Verhaltens bilden. Wenigstens die Schule sollte nicht zu der Stätte gemacht werden, auf der die religiösen Gegensätze sich bekämpfen. Das geschieht ohnehin auf anderen Gebieten, und es müßte jedenfalls für den sittlichen Zustand einer Anstalt nachtheilig

sein, wenn der persönliche Einfluß der Lehrer in entgegengesetzter Richtung geübt würde. Durch Beseitigung alles Religionsunterrichtes diese Gefahr abwehren wollen, hieße den religiösen Ursprung der Sittlichkeit thatsächlich verleugnen. Man hat durch einen intercon-
fessionellen Unterricht in allgemeinen religiösen Wahrheiten dem Be-
dürfniß abhelfen wollen, aber man hat bis jetzt wenigstens nicht ver-
mocht, über dessen Gegenstand sich klar zu werden. Auch ein „Gefin-
nungsunterricht“ wurde vorgeschlagen; dieser sollte die sittlichen Ein-
drücke, die man durch die geschichtlichen Persönlichkeiten der Gottes-
männer des alten und neuen Bundes nicht wirksam werden lassen
wollte, ohne doch die persönliche Vermittelung entbehren zu können,
durch fingirte Fabel- und Parabelgestalten hervorrufen. Aber abge-
sehen davon, daß, wie wir sahen, Gefinnung nicht durch Unterricht
als solchen erzeugt wird, bleibt es durchaus unwahrscheinlich, daß eine
von diesen beiden Arten des Ersatzes es zu einem wirklichen sittlichen
Erfolge an der Jugend bringen würde; es fehlt ihnen die Wahrheit
persönlichen Lebens.

Und so schließen wir denn mit dem Wunsche, es möchten alle an
dem Gedeihen der öffentlichen Schule beteiligten Gemeinschaften: Fa-
milie, Staat und Kirche in Frieden und in sittlichem Geist, d. h. mit
gleicher Achtung vor dem Gesetz wie vor der persönlichen Freiheit zu-
sammenwirken, damit unser deutsches Volk im Blick auf seine Gegen-
wart nie aufhören müsse jenes Lobes sich zu freuen, daß bei ihm gute
Sitten mehr wirken als anderwärts gute Gesetze.

fein, wenn
Richtung geü
diese Gefahr
Sittlichkeit th
fessionellen U
dürfniß abhel
mocht, über d
nungsunterricht
drücke, die n
männer des
wollte, ohne
durch fingirte
sehen davon,
als solchen ei
von diesen be
Erfolge an d
persönlichen L

Und so f
dem Gedeihen
milie, Staat
gleicher Achtu
sammenwirken
wart nie aufh
Sitten mehr

Grauskala #13

C Y M

B.I.G.

46

A 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

entgegengesetzter
igionsunterrichtes
n Ursprung der
einen intercon=
rheiten dem Be=
igstens nicht ver=
Auch ein „Gefin=
ie sittlichen Ein=
eiten der Gottes=
m werden lassen
ehren zu können,
en. Aber abge=
durch Unterricht
heinlich, daß eine
irkllichen sittlichen
an die Wahrheit

möchten alle an
neinschaften: Fa=
Geist, d. h. mit
chen Freiheit zu=
auf seine Gegen=
daß bei ihm gute



